Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2026-0.838.767

70/11
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 30. September 2026 betreffend das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2026 (TEG 2026)

Der Landeshauptmann von Tirol hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zur Kundmachung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. Dezember 2026.

Gemäß § 72 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2026 (TEG 2026) haben Organe der Bundespolizei „bei der Vollziehung der §§ 22 Abs. 2, 27 Abs. 2, 29 Abs. 8, 30 Abs. 2 und 3, 52 Abs. 8 vierter Satz und 71 Abs. 4 dadurch mitzuwirken, dass sie auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesen Bestimmungen zulässigen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Hilfe leisten“. Die Fälle zulässiger Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt betreffen unter anderem die Beseitigung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt oder die Sicherheit von Sachen, die von bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Anlagen ausgehen (§ 22 Abs. 8 TEG 2026).

Eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizei bei der Vollziehung war bereits in § 81 TEG 2012 vorgesehen. Schon gemäß § 77 Abs. 2 leg. cit. konnten die zuständigen Behörden „die Räumung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen verfügen, wenn aufgrund drohender Gefahren […] eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht“. Gemäß § 71 Abs. 2 TEG 2026 (auf den § 71 Abs. 4 in Verbindung mit § 71 Abs. 3 lit. a verweist) soll dies künftig auch bei unmittelbarer Gefahr für die Umwelt möglich sein; insofern wird eine neue Konstellation normiert, bei deren Vorliegen eine Mitwirkung von Organen der Bundespolizei vorgesehen ist.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

Mag. Georg Stabel
Sachbearbeiter
georg.stabel@bka.gv.at
+43 1 531 15-203920

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Ihr Zeichen:
VD-1177/151-2026
vom 6. Oktober 2026

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. November 2026 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

11. November 2026

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler